

§ 21.1 Eigentum, Erbrecht, Sozialisierung – Art. 14, 15 GG

Notwendiges Vorwissen: allgemeine Prüfungsstruktur von Abwehrrechten

Lernziele: Dogmatik der Eigentums- und Erbrechtsgewährleistung in seiner abwehrrechtlichen Dimension beherrschen; Definition des Eigentums und der Eingriffsqualifikationen (Inhalts- und Schrankenbestimmung, Enteignung und Sozialisierung) sowie der Rechtfertigungsanforderungen erlernen

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen. Halte einfach deine Smartphone-Kamera vor den Kasten mit den Punkten (QR-Code).



Die neben Art. 12 I GG bedeutsamsten Grundrechte mit Bezug zur Wirtschaft enthält Art. 14 I 1 GG, der das Eigentum und das Erbrecht schützt.

Klausurtaktik



Art. 14 GG kommt zentrale Bedeutung in juristischen Prüfungen zu.¹ In Klausuren wird insbesondere die Eigentumsgarantie abgeprüft, während das Erbrecht eine eher untergeordnete Rolle spielt. Art. 14 GG darf deshalb keinesfalls „auf Lücke gelernt“ werden.²

Das BVerfG spricht bezüglich der Eigentumsgarantie von einem **„elementaren Grundrecht“** und einer **„Wertentscheidung (...) von besonderer Bedeutung“**.³ Anknüpfend an die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG, die den Erwerb schützt, dehnt Art. 14 I 1 GG den grundrechtlichen Schutz auch auf das Erworbene (Eigentum) aus und erstreckt diesen Schutz noch über den Tod hinaus (Erbrecht).⁴ Die Gewährleistungen von Eigentum und Erbrecht schaffen damit eine

1 Deterbeck, Öffentliches Recht, 11. Aufl. 2018, Rn. 495; Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 3.

2 So auch Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 3.

3 BVerfG, Beschl. v. 16.2.2000, Az.: 1 BvR 242/19, 1 BvR 315/99, Rn. 39 = BVerfGE 102, 1.

4 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 32.

wichtige intrinsische Motivation dafür, erwerbstätig zu sein. Zugleich werden sie als ein für die **persönliche Freiheit des Einzelnen** wesentliches Element qualifiziert.⁵

Die Eigentums- und Erbrechtsgarantie erfüllt mehrere Funktionen. Zentrale Bedeutung kommt Art. 14 I 1 GG in seiner Funktion als Abwehrrecht zu (status negativus). Art. 14 I 1 GG schützt dafür vor staatlichen Eingriffen in Eigentum und Erbrecht.

Art. 14 I 1 GG wird zudem die **Funktion einer Institutsgarantie** zugewiesen: Eigentum und Erbrecht dürfen als Gewährleistungen nicht gänzlich abgeschafft werden.

Darüber hinaus hat Art. 14 I 1 GG auch Bedeutung in seiner Leistungsdimension (status positivus). Zwar begründet das Grundrecht nach herrschender Meinung keine originären Leistungsansprüche: Art. 14 I 1 GG gewährt keinen Anspruch auf Gewährung von Eigentum oder einen Anspruch auf ein Erbe.⁶ Anerkannt ist jedoch, dass die Eigentumsgarantie jedenfalls staatliche Schutzpflichten auslöst und sich daraus auch Handlungsaufträge ableiten lassen: Art. 14 I 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber zur Ausgestaltung eines einfachrechtlichen Eigentumsregimes und auch zu einem ausreichenden strafrechtlichen Eigentumsschutz.⁷ Weiterhin folgt aus Art. 14 I 1 GG eine Schutzpflicht in Hinblick auf die Eigentumsgefahren des Klimawandels, der Auswirkungen insbesondere auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und Immobilien zeitigen wird.⁸ Diskutiert wird zudem, ob Art. 14 I 1 GG auch dazu verpflichtet, die vermögensrechtlichen Rechtspositionen der Bürger:innen zu bewahren und etwa vor Entwertung zu schützen.⁹ Womöglich lässt sich aus Art. 14 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG auch eine Schutzpflicht des Gesetzgebers herleiten, auf eine „breite Eigentumsstreuung hinzuwirken und der auseinanderdriftenden Vermögensverteilung entgegenzuwirken“¹⁰.

⁵ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1030; Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 1.

⁶ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 45.

⁷ Siehe §§ 242, 303 StGB; so Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 22.

⁸ Diese Schutzpflicht wird durch das Klimaschutzgesetz jedoch nicht verletzt, siehe BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, Az.: 1 BvR 2656/18, Rn. 171f.

⁹ Befürwortend Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 36; ablehnend Wieland, VerfBlog, 24.8.2021.

¹⁰ Allein auf Art. 20 I GG abstellend Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 145; die Justiziabilität in Frage stellend Bryde/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 14 Rn. 73.

Schließlich kann Art. 14 I 1 GG in seiner **Dimension als Verfahrensgarantie** entfaltet werden: Art. 14 I 1 GG gewährleistet, dass Zugriffen auf das Eigentum ein hinreichend offenes Verfahren vorgeschaltet ist, das die Abwägung privater und öffentlicher Belange sicherstellt.¹¹ Auch drängt Art. 14 I 1 GG auf die Schaffung von effektiven Möglichkeiten, um Eigentümerinteressen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vertreten, verfolgen und durchsetzen zu können.¹²

Weiterführendes Wissen



Diskutiert wird zudem eine Deutung des Art. 14 II 1 GG als sogenannte Grundpflicht des:der Eigentümer:in.¹³ In Rede steht also eine Inpflichtnahme Privater als eigentlich Grundrechtsberechtigte. Gegen eine solche Deutung wird argumentiert, dass Art. 14 II 1 GG nicht die Bürger:innen selbst adressiert, sondern nur die Ausgestaltung durch den Gesetzgeber prägt.¹⁴ Art. 14 II GG kommt daher im Wesentlichen Bedeutung als Schranke und als Abwägungsbelang im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu.

A. Die Eigentumsgarantie (Art. 14 I 1 Alt. 1 GG)

Auch wenn die Eigentumsgarantie auf den ersten Blick dogmatisch anspruchsvoll erscheint, lässt sie sich in Prüfungssituationen gut beherrschen, wenn die **wesentliche Struktur** bekannt ist. Neben dem Eigentumsbegriff spielen bei Art. 14 I 1 GG die Qualifikation des Eingriffs und die sich daraus ergebenden Rechtfertigungsanforderungen eine hervorgehobene Rolle.

I. Schutzbereich

Die Dogmatik zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie bringt in sachlicher Hinsicht einige Besonderheiten mit sich, die es in der Klausur zu beherrschen gilt. Bei der Prüfung des persönlichen Anwendungsbereichs ist ein sicherer Umgang mit den allgemeinen Grundrechtslehren (Art. 19 III GG) notwendig.

¹¹ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 46.

¹² Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1046.

¹³ Dafür Bryde/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 98, 101; dagegen Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 25.

¹⁴ So Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 49; Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 25; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 415f.

1. Sachlicher Schutzbereich

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 14 I 1 GG das Eigentum. Dem Begriff liegt eine besondere dogmatische Struktur zugrunde, weil nach Art. 14 I 2 GG nicht nur die Schranken, sondern auch der Inhalt des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden. Eigentum wird insofern als Produkt der Rechtsordnung qualifiziert und erfordert die gesetzgeberische Zuweisung von Eigentumspositionen (**normgeprägtes Grundrecht**).¹⁵

Dennoch soll das Eigentum nicht vollständig der Disposition des Gesetzgebers überlassen sein.¹⁶ Ansonsten könnte dieser nämlich den Schutzbereich weitreichend minimieren und damit den verfassungsrechtlich gewährten Schutz wesentlich schmälern oder gar ganz aufheben. Um dies zu verhindern, wird Art. 14 I 1 GG als Institutsgarantie verstanden, die den Gesetzgeber daran hindert, „dass solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören (...)“¹⁷.

Damit liegt dem GG am Ende doch ein **eigenständiger, verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff** zugrunde, dessen Ausgestaltung dem Gesetzgeber entzogen ist und der ihn sogar verpflichtet, bestimmte einfachrechtliche Eigentumspositionen zu schaffen. Für dessen Inhalt wird dem bürgerlich-rechtlichen Eigentum der §§ 903ff. BGB Leitbildfunktion und Prägewirkung zugemessen.¹⁸ Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff erfasst darüber hinaus aber auch dem bürgerlich-rechtlichen Eigentum vergleichbare einfachrechtlich ausgestaltete Rechtspositionen, soweit sie die Definitionsmerkmale des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs erfüllen.

Auch wenn der Verfassung danach ein eigenständiger Eigentumsbegriff zugrunde liegt und dem Gesetzgeber insofern Schranken bei der Ausgestaltung gesetzt sind, sollen aus Art. 14 I 1 GG dennoch keine unmittelbaren verfassungsrechtlichen Eigentumspositionen abgeleitet werden können; die konkrete Eigen-

¹⁵ Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 7; Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 15.

¹⁶ Eine ähnliche Problematik stellt sich im Rahmen des Art. 12 I GG bei der Diskussion, ob das Erlaubtsein der Tätigkeit Element des Berufsbegriffs ist; auch hier geht die herrschende Meinung davon aus, dass die Definition des Berufs dem Gesetzgeber entzogen ist. Bei Art. 14 I 2 GG gibt es jedoch die von Art. 12 I GG abweichende Anordnung einer inhaltlichen Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, Az.: 1 BvL 77/78, Rn. 174 = BVerfGE 58, 300 – Nassauskiesung; vgl. auch Bryde/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, Band 1, 7. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 104; dies anerkennt auch Wieland, in: Dreier, GG, Band 1, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 31.

¹⁸ Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 10; siehe auch Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 8.

tumsposition bedarf immer der einfachgesetzlichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.¹⁹

Klausurtaktik



Das „Hin und Her“ zwischen einfach-gesetzlicher Ausgestaltung und verfassungsrechtlicher Rahmung scheint ein wenig der Quadratur des Kreises zu gleichen. In Klausuren wird es im Definitionsteil regelmäßig reichen, auf die Besonderheit des normgeprägten sachlichen Schutzbereichs der Eigentumsgarantie hinzuweisen, sodann aber festzustellen, dass der Verfassung dennoch ein eigenständiger verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff zugrunde liegt, weil sonst eine Umkehr der Normenhierarchie und damit ein Verstoß gegen Art. 1 III GG drohte.²⁰

a) Eigentumsbegriff

Als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne werden **alle konkreten vermögenswerten Rechtspositionen** erfasst, die den Grundrechtsträger:innen von der Rechtsordnung zur Ausübung nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum Privaten Nutzen zugewiesen sind.²¹

Klausurtaktik



In der Klausur lässt sich gut mit dieser Definition arbeiten. Sie sollte daher unbedingt beherrscht werden.

Kennzeichen von Eigentum ist die **Ausschließlichkeit der Rechtsposition** und die damit verbundene **Nutzungs- und Verfügungsbefugnis**. Art. 14 I 1 GG schützt dementsprechend nicht nur das Eigentum im statischen Sinne, sondern auch seine Benutzung.²² Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang davon, dass Art. 14 I 1 GG das Recht gewährleistet, Eigentum zu besitzen oder sonst innezuhaben, zu nutzen, zu verwalten und über es zu verfügen.²³ Im Falle von Verkaufsverboten ist neben der Erwerbsfreiheit daher regelmäßig auch die Verfügungsbefugnis über konkrete Eigentumspositionen beeinträchtigt, sodass beide

¹⁹ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 152.

²⁰ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 153.

²¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.12.2004, Az.: 1 BvR 1804/03, Rn. 46 = BVerfGE 112, 93 (107); Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 23.

²² BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 228 = BVerfGE 143, 246; Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 17; Detterbeck, Öffentliches Recht, 11. Aufl. 2018, Rn. 497.

²³ BVerfG, Beschl. v. 5.2.2002, Az.: 2 BvR 305, 348/993, Rn. 43 = BVerfGE 105, 17.

Grundrechte nebeneinander Anwendung finden können.²⁴ Bezüglich der Nutzung wird jedoch teilweise zwischen dem Eigentum an beweglichen Sachen und dem Grundstückseigentum differenziert: Nur Verfügungen über letzteres sollen auch von Art. 14 I 1 GG geschützt sein, um den Anwendungsbereich der Eigentumsgarantie nicht ausufern zu lassen.²⁵

Beispiel: Der Atomausstieg durch die 13. AtG-Novelle bewirkte, dass eine Nutzung der Atomkraftwerke künftig nicht mehr möglich ist. Auch diese Nutzbarkeit der Anlagen genießt den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 14 I 1 GG.²⁶

Nicht von Art. 14 I 1 GG geschützt ist hingegen der Erwerb von Eigentum, hier ist Art. 12 I GG bzw. Art. 2 I GG einschlägig.²⁷

b) Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts

Zum Eigentum im Sinne des Art. 14 I 1 GG zählt zunächst das Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts. Hierzu gehören gemäß § 903 BGB Sachen (§§ 90, 94 BGB) und Tiere (§ 90a BGB). Dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff unterfallen neben dem Eigentum an beweglichen Sachen auch das Grundeigentum (Eigentum am Boden).²⁸

Beispiel: Die Regelungen zum Atomausstieg durch die 13. AtG-Novelle betrafen das von Art. 14 I 1 GG geschützte dingliche Anlageeigentum der Atomkraftwerksbetreiber.²⁹

! Examenwissen

Umstritten ist, ob zum verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentum auch die Baufreiheit zu rechnen ist, also das Recht, das Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen. Ein Teil der Literatur bejaht dies, weil Art. 14 I 1 GG auch das Recht des Eigentümers eines Grundstücks schützt, dieses zu nutzen und damit auch zu bebauen.³⁰ Dagegen wird jedoch eingewandt, dass die

²⁴ Detterbeck, Öffentliches Recht, 11. Aufl. 2018, Rn. 501.

²⁵ So Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1044.

²⁶ BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 228 = BVerfGE 143, 246.

²⁷ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 35.

²⁸ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 9.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 228 ff. = BVerfGE 143, 246.

³⁰ So Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 9; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 164 ff.

Bebaubarkeit eines Grundstücks erst von der einfachrechtlichen Ausgestaltung des Gesetzgebers abhängen und diese deshalb nicht a priori aus Art. 14 I 1 GG fließe.³¹

c) Ausdehnung auf privatrechtliche Rechtspositionen über das Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts hinaus

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Definition des Eigentums lassen sich weitere privatrechtliche Rechtspositionen ausmachen, die zwar nach bürgerlichem Recht nicht als Eigentum qualifiziert werden, nach Verfassungsrecht aber schon.

Dies gilt für das **Wohnungseigentum** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie weitere dingliche (absolute) Rechte wie **Erbbauerechte, Grundschulden, Hypotheken und Vorkaufsrechte**.³²

Weiterhin erfasst ist das **Anteilseigentum** an einem Unternehmen, beispielsweise durch Aktien.³³ Auch **geistiges Eigentum** wird von Art. 14 I 1 GG erfasst (so **Urheberrechte**, aber auch gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Marken).

Weiterführendes Wissen



In der digitalisierten Gesellschaft nimmt die Bedeutung von sächlichem Eigentum zunehmend ab und es kommt zu einer Entmaterialisierung und Entindividualisierung von Eigentumspositionen.³⁴ So macht die „Sharing Economy“ die Notwendigkeit materiellen Eigentums für die Konsument:innen zunehmend überflüssig, wenn etwa Autos, Fahrräder und Roller in einer Großstadt geteilt statt dauerhaft besessen werden oder Musik und Filme nicht mehr gegenständlich vermittelt, sondern über allen Nutzer:innen zugängliche Plattformen digital bereitgestellt werden. Dadurch nehmen die Bedeutung von Ausbildung, Arbeitsplatz und Ansprüchen an die sozialen Sicherungssysteme als Grundlage individueller Freiheit zu.³⁵ Zugleich verlagert sich die Bedeutung des Art. 14 I 1 GG aber in den virtuellen Raum, weil die Bedeutung des Schutzes geistigen Eigentums zunimmt. Stärker kollektivistisch geprägte Vorstellungen von Besitzrechten an geistigen Schöpfungen sind in der digitalen Community weit verbreitet, sodass geistige Eigentumsrechte über offene Lizenzen (etwa Creative Commons) relativiert werden. Auch der Gesetzgeber ist bereit, geistige Eigentumsrechte etwa zugunsten von Wissenschaft und Forschung einzuschränken, siehe §§ 60a ff. UrhG.

³¹ Vgl. Lege, ZJS 2012, 44 (45); Beaucamp, JA 2018, 487 (487 ff.).

³² Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 9; weitreichende Aufzählung bei Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 25.

³³ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 11.

³⁴ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 4.

³⁵ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 4.

Vom BVerfG wurde weiterhin der berechtigte **Besitz der Mieter:innen an Wohnraum** (§§ 535 ff. i. V. m. §§ 854 ff. BGB) vom Eigentumsbegriff des Art. 14 I 1 GG als erfasst angesehen.³⁶

Umstritten ist, ob **obligatorische/relative Rechte** aus zivilrechtlichen Verträgen dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff unterfallen.³⁷ Für eine Erfassung auch obligatorischer Rechte spricht, dass diese dem:der jeweiligen Inhaber:in in der Definition entsprechender Weise zugeordnet werden, weil er:sie bezüglich dieser Rechte nutzungs- und verfügungsbefugt ist.³⁸

Ob auch das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** von Art. 14 I 1 GG erfasst wird, ist seit Langem umstritten. Als „Inbegriff der wirtschaftlichen Grundlagen des Gewerbebetriebs“³⁹ umfasst das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb die „Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand des Betriebsinhabers zu einem einheitlichen Organismus zusammengefasst sind“⁴⁰. Die Frage wird **vom BVerfG regelmäßig offen gelassen**, weil der Schutz des Art. 14 I 1 GG nicht über den Schutz des Eigentums an den konkreten Produktionsmitteln selbst hinausgehe.⁴¹ Die Erfassung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist auch deshalb zweifelhaft, weil der Terminus eine Mehrzahl an Sachen und Rechten beinhaltet und damit womöglich schon keine hinreichend konkrete Eigentumsposition umfasst.⁴²

Beispiel: Die Covid-19-bedingten Betriebsschließungen werden in der Literatur teilweise als Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb qualifiziert.⁴³ Lehnt man den Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von Art. 14 I 1 GG hin-

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 26.5.1993, Az.: 1 BvR 208/93, Rn. 19 ff. = BVerfGE 89, 1; ablehnend aber Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 12.

³⁷ Dagegen Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 12.

³⁸ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 322; Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 25.

³⁹ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 14.

⁴⁰ Shirvani, NVwZ 2020, 1457 (1458).

⁴¹ Vgl. BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 240 = BVerfGE 143, 246.

⁴² In diese Richtung Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 26; so auch Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1040; für einen Schutz aber Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 200; Shirvani, NVwZ 2020, 1457 (1458) m. w. N.

⁴³ So Shirvani, NVwZ 2020, 1457 (1458); diesen Aspekt referenziert auch der VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.2.2021, Az.: 1 S 398/21 (juris Rn. 99); offenlassend BayVGh, Beschl. v. 16.4.2021, Az.: 20 NE 21.965, Rn. 28.

gegen ab, muss untersucht werden, ob durch die Betriebsschließungen ansonsten die Nutzung konkreter Eigentumspositionen berührt wird.

Examenswissen



Ein Dateneigentum ist bisher nicht in einer den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechenden Weise vom Gesetzgeber ausgestaltet worden. Mangels Qualität als Sachen sind Daten zunächst einmal weder eigentums- noch besitzfähig. Aber auch eine analoge Anwendung der Vorschriften über den Besitz (§§ 854 ff. BGB) auf Daten kann diese nicht in ausreichender Weise qualifizieren, um den Schutzbereich des Art. 14 I 1 GG für eröffnet anzusehen, da es insoweit an der erforderlichen Verfügungsbefugnis fehlt.⁴⁴ Auch ein Urheberrecht an Daten wird grundsätzlich nicht anerkannt.⁴⁵ Vom verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff erfasst angesehen werden können jedoch schuldrechtliche Ansprüche mit Bezug zu Daten wie etwa der vertragliche Anspruch gegen einen Cloud-Anbieter auf Zugang zu in der Cloud gespeicherten Daten⁴⁶ oder Datenlizenzen.⁴⁷

Die Schaffung von einfachrechtlichen Eigentumsstatbeständen für Daten wird immer wieder kontrovers diskutiert, mehrheitlich aber wohl abgelehnt.⁴⁸ Auch folgt aus Art. 14 I 1 GG keine Pflicht des Gesetzgebers, ein solches Dateneigentum einzuführen.⁴⁹ Daten sind dadurch jedoch nicht schutzlos gestellt: (Personenbezogene) Daten werden vielmehr im allgemeinen Persönlichkeitsrecht verortet und deren Nutzung dem darin gründenden Datenschutzrecht unterworfen.⁵⁰

d) Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen

Auch vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte können dem Eigentumsschutz unterfallen. Erforderlich ist, dass es sich um **vermögenswerte Rechtspositionen** handelt, die einer privatnützigen Zuordnung entsprechen und **auf nicht unerheblicher Eigenleistung beruhen**.⁵¹

⁴⁴ Michl, NJW 2019, 2729 (2732).

⁴⁵ Näher am Beispiel des immaterialgüterrechtlichen Schutzes von KI-Trainingsdaten Hacker, GRUR 2020, 1025.

⁴⁶ Michl, NJW 2019, 2729 (2732).

⁴⁷ Zu letzteren aus einfachrechtlicher Perspektive Schur, GRUR 2020, 1142.

⁴⁸ Siehe den Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder v. 15.5.2017, abrufbar unter https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Jumiko/Fruhjahrenskonferenz_neu/Bericht_der_AG_Digitaler_Neustart_vom_15_Mai_2017.pdf; ablehnend Determann, ZD 2018, 503; demgegenüber vorsichtig befürwortend Werner, NJOZ 2019, 1041 (1044).

⁴⁹ Prägnant Michl, NJW 2019, 2729.

⁵⁰ Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung Ruschemeier, § 24.3, in diesem Lehrbuch.

⁵¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1038.

! Examenswissen

Anwartschaften aus der Arbeitslosen- und Rentenversicherung wurden danach als Äquivalent eigener Leistung als Eigentum qualifiziert.⁵² Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV), weil sie nicht auf der eigenen Leistung der Empfänger:innen beruhen.⁵³

Öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen (beispielsweise die Erlaubnis zum Betrieb eines Atomkraftwerks) fehlt es ebenfalls an den Voraussetzungen für den Schutz öffentlicher vermögenswerter Rechte, weil sie nicht auf hinreichenden Eigenleistungen beruhen und auch keine Verfügungsbefugnis eingeräumt wird.⁵⁴

e) Gewinnchancen, Situationsvorteile und Investitionen

Nicht geschützt werden rein wirtschaftliche und geschäftliche **Gewinnchancen und Situationsvorteile**.⁵⁵

Beispiel: Nicht geschützt wird etwa die Lage eines Grundstücks⁵⁶ oder die Erwartung, dass ein landwirtschaftliches Grundstück Bauland wird.⁵⁷

Demgegenüber können bereits getätigte **Investitionen** in ein von der Eigentums-garantie umfassten Gegenstand vom Schutzbereich erfasst werden.⁵⁸

f) Grundwasser und Bodenschätze

Grundwasser und Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers sind nicht eigentumsfähig, § 4 II WHG. **Bodenschätze** können zwar als Eigentumsposition schutzfähig sein; der Schutz wird jedoch durch die einfachrechtlichen Vorschriften des BBergG stark überlagert.⁵⁹

52 Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1038.

53 Näher Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 56 ff.

54 Vgl. BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 231 = BVerfGE 143, 246.

55 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 13; Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1042.

56 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 13; Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 30.

57 Beispiel nach Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1043.

58 BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 226 = BVerfGE 143, 246.

59 Siehe näher Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 324.

g) Vermögen, Tauschwert und Besteuerung

Das Vermögen als solches ist nicht unter Art. 14 I 1 GG schutzfähig, weil insofern die Anknüpfung an ein konkretes vermögenswertes Recht fehlt. Geschützt wird nur der konkrete Bestand an Geldmünzen/Scheinen.

Examenswissen



Verwaltungsakte, aufgrund derer eine Zahlung eines Geldbetrags verlangt wird, greifen auf das Vermögen als Ganzes zu und berühren damit nicht das Eigentumsrecht aus Art. 14 I 1 GG.⁶⁰ Eine Ausnahme wird für den Fall anerkannt, dass Kosten aufgrund der Eigentümerstellung der Adressat:innen auferlegt werden.⁶¹

Steuern an sich berühren ebenfalls nicht den Schutzbereich, da sie auf das Vermögen erhoben werden; anderes gilt aber bei erdrosselnden Abgaben und soweit die Steuer die Substanz des Eigentums betrifft, etwa im Falle der Erbschaftssteuer oder der Vermögenssteuer.⁶²

Auch der **Wert des Geldes** ist nicht unter Art. 14 I 1 GG schutzfähig, weil es sich beim Tauschwert um kein konkretes Recht, sondern nur einen Annex zu einem vermögenswertes Recht handelt. Art. 14 I 1 GG gewährt insofern keinen Schutz vor Inflation.⁶³ Diskutiert wird jedoch, ob dem Staat aus Art. 14 I 1 GG eine Schutzpflicht erwächst, die vermögensrechtlichen Rechtspositionen seiner Bürger zu bewahren und ab wann die Schutzpflicht greifen sollte.⁶⁴

2. Persönlicher Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht handelt es sich bei Art. 14 I 1 GG um ein Jedermann-Grundrecht/Menschenrecht.⁶⁵

Aufgrund seiner wirtschaftsrechtlichen Relevanz spielt im Rahmen der Prüfung des Art. 14 I 1 GG regelmäßig auch die Frage eine hervorgehobene Rolle, ob **Personenvereinigungen** Grundrechtsträger des Art. 14 I 1 GG sein können. Dies beurteilt sich entsprechend der allgemeinen Lehren nach Art. 19 III GG, der die Grundrechtsfähigkeit auch für inländische juristische Personen eröffnet,

60 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 28.

61 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 29.

62 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 28f.; weitergehend Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1039.

63 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 36.

64 Siehe näher Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 36.

65 Siehe zur Grundrechtsberechtigung bei Jedermannsgrundrechten González Hauck, § 2 A., in diesem Lehrbuch.

soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar sind.⁶⁶

Im Grundsatz gilt: Art. 14 GG schützt nicht das Privateigentum, sondern nur das Eigentum Privater.⁶⁷ Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind daher nicht grundrechtsberechtigt. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, wenn deren Anteile von der Öffentlichen Hand gehalten werden.

! Examenswissen

Eine Ausnahme wird vom BVerfG für **EU-ausländische öffentliche Unternehmen** anerkannt. Zwar stehen auch hinter dem EU-ausländischen öffentlichen Unternehmen keine natürlichen Personen, sondern ein Mitgliedstaat der EU. Nach der Lehre vom personalen Substrat liefe Art. 19 III GG also eigentlich leer. Zugleich läuft bei EU-ausländischen öffentlichen Unternehmen aber das Konfusionsargument ins Leere, da ein EU-ausländisches öffentliches Unternehmen nicht Verpflichteter der deutschen Grundrechte ist. Die insofern offene Auslegung des Art. 19 III GG nimmt das BVerfG zugunsten der Grundrechtsberechtigung EU-ausländischer öffentlicher Unternehmen vor. Dafür rekurriert das BVerfG auf die Europarechtsfreundlichkeit des GG: In Anbetracht der EMRK müsse auch einer juristischen Person in EU-ausländischer staatlicher Trägerschaft effektiver Rechtsschutz ermöglicht werden.⁶⁸ Zudem sei ansonsten ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 54 I i. V. m. 49 I 2 AEUV) zu befürchten.⁶⁹ Insofern sei in diesem speziellen Fall eine Abweichung von der Lehre vom personalen Substrat gerechtfertigt.

II. Eingriff

In seiner abwehrrechtlichen Dimension setzt Art. 14 I 1 GG die Feststellung eines Eingriffs in das Eigentum voraus. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie kann auch bei nur mittelbar-faktisch wirkenden Maßnahmen angenommen werden, soweit ein hinreichender Bezug zum Eigentum besteht. Als Eingriff kann danach jede Verkürzung der Eigentümerbefugnisse qualifiziert werden.⁷⁰

66 Siehe allgemein zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen Ramson, § 3, in diesem Lehrbuch.

67 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 12.

68 BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 202 = BVerfGE 143, 246.

69 BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 197; kritisch dazu Ludwigs, NVwZ-Beil. 1/2017, S. 6, der Zweifel am Eingriffscharakter des Gesetzes hat, da es nicht um den Marktzugang geht, wenn der Markt mit dem Ausstieg aus der Atomkraft geschlossen wird; zudem schlägt er als tauglichen Rechtfertigungsgrund die Lehre vom persönlichen Substrat als Teil der Verfassungsidentität nach Art. 4 II EUV vor.

70 Detterbeck, Öffentliches Recht, 11. Aufl. 2018, Rn. 514.

Beispiel: die Beeinträchtigung eines Grundstücks durch Verkehrslärm⁷¹

Weiterhin erfordert Art. 14 I 1 GG die **Qualifikation des Eingriffs** danach, ob es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, um eine Enteignung oder um eine Sozialisierung handelt. Die Qualifikation hat unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtfertigungsprüfung, ihr kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

1. Inhalts- und Schrankenbestimmung

Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen nach dem BVerfG **generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des:der Eigentümer:in** fest, bestimmen also den Inhalt des Eigentums und seine Schranken.⁷²

Beispiele: Die durch Bundesgesetz erfolgende **Verkürzung von Restlaufzeiten für Atomkraftwerke** im Rahmen der 13. AtG-Novelle entzieht weder konkrete Eigentumspositionen, da die Anlagen im Eigentum der Atomkraftwerksbetreiber verbleiben, noch liegt ein Güterbeschaffungsvorgang vor, da mit der Verkürzung der Laufzeiten keinerlei Rechtspositionen auf den Staat oder Dritte übergehen; es handelt sich bei der Maßnahme vielmehr um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung.⁷³ Betriebsschließungen im Zusammenhang mit der **Covid-19-Pandemie** sind ebenfalls als Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu qualifizieren. Bei diesen handelt es sich allein um Nutzungsbeschränkungen, es fehlt also an einem vollständigen oder teilweisen Entzug einer konkreten Eigentumsposition und auch an einer Güterbeschaffung.⁷⁴

Weiterführendes Wissen



Während Inhaltsnormen die Befugnisse des Eigentümers bezüglich seines Eigentums bestimmen, legen Schrankenbestimmungen dem Eigentümer Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten auf.⁷⁵ Die Differenzierung ist für die Rechtfertigung jedoch nicht von tieferer Bedeutung, obwohl Inhaltsbestimmungen eigentlich nur den sachlichen Schutzbereich ausgestalten, während nur Schrankenbestimmungen als Eingriff zu rechtfertigen sein müssten. Dies liegt darin begründet, dass eine trennscharfe Abgrenzung kaum zu leisten ist.⁷⁶ Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung liegt auch dann vor, wenn sie durch Einzelakt konkretisiert wird.⁷⁷

71 BVerwG, Urt. v. 22.5.1987, Az.: 4 C 17/84 u. a. = BVerwGE 77, 295.

72 BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004, Az.: 2 BvR 564/95, Rn. 89 = BVerfGE 110, 1.

73 BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 242ff. = BVerfGE 143, 246.

74 BayVGh, Beschl. v. 16.4.2021, Az.: 20 NE 21.965, Rn. 29.

75 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 45.

76 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 46.

77 BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004, Az.: 2 BvR 564/95, Rn. 89 = BVerfGE 110, 1.

2. Enteignung

Was unter den Begriff der Enteignung fällt, war zunächst umstritten. Sowohl die vom BGH ursprünglich vertretene Sonderopfertheorie als auch die vom BVerwG vertretene Schweretheorie wurden mittlerweile aufgegeben.⁷⁸

Das BVerfG und die heute herrschende Meinung, der sich auch BGH und BVerwG angeschlossen haben, stellen für die Abgrenzung zwischen Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung nur auf formale Kriterien – Form und Zweckrichtung des Eingriffs – ab.⁷⁹ Verkürzen gezielt eingreifende und das Eigentum vollständig oder teilweise entziehende gesetzliche Bestimmungen konkretindividuell, stellen sie Eingriffe in Form einer Enteignung dar (sogenannter **enger/formaler Enteignungsbegriff**)⁸⁰. Zudem muss ein **Güterbeschaffungsvorgang** vorliegen: Es muss zur Erfüllung konkreter öffentlicher Aufgaben eine Rechtsübertragung erfolgen.

Beispiele: Im Rahmen der **Fachplanung** sind Enteignungen vorgesehen, s. § 19 FStrG, § 22 AEG und § 45 EnWG.



Klausurtaktik

In der Klausur bietet es sich an, den Eingriffsakt zunächst auf seine Qualität als Enteignung zu prüfen. Können die Voraussetzungen verneint werden, kann regelmäßig von einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ausgegangen werden. Geprüft werden muss:

1. Das Vorliegen einer konkreten Eigentumsposition,
2. ein gezielter hoheitlicher Zugriff auf diese Rechtsposition, wobei der Zugriff die Qualität eines Rechtsakts haben muss (nicht: Realakt),
3. ein vollständiger oder teilweiser Entzug der Eigentumsposition durch den Zugriff,
4. der Zugriff muss der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 14 III 1 GG: dem Wohle der Allgemeinheit); dafür erfolgt eine Güterbeschaffung im Sinne einer Rechtsübertragung.⁸¹

Unterschieden wird zwischen **Legal- und Administrativenteignungen**: Art. 14 III 2 GG bestimmt, dass eine Enteignung „durch Gesetz“ oder „aufgrund ei-

⁷⁸ Vgl. Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 51; näher zu den vormals vertretenen Theorien Poscher/Kingreen, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1053 ff.

⁷⁹ Grundlegend der sogenannte Nassauskiesungsbeschluss des BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, Az.: 1 BvL 77/78, Rn. 151 ff. = BVerfGE 58, 300.

⁸⁰ Vgl. Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 43, 49.

⁸¹ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 43.

nes Gesetzes“ erfolgen kann. Mit der Formulierung „durch Gesetz“ ist die Legislativenteignung, mit der Formulierung „aufgrund eines Gesetzes“ die Administrativenteignung gemeint. Die Administrativenteignung zeichnet sich dadurch aus, dass sie durch die Exekutive auf der Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung durchgeführt wird (beispielsweise §§ 85 ff. BauGB). Das kann durch die Handlungsformen Verwaltungsakt, Satzung oder Rechtsverordnung geschehen. Die zur Administrativenteignung ermächtigende Grundlage stellt im Regelfall dann eine Enteignungsnorm dar, wenn sie die Exekutive ermächtigt, eine vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 I 1 GG vorzunehmen. Demgegenüber spricht man von einer Legislativenteignung, wenn die Enteignung durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung selbst vorgenommen wird, ohne dass ein weiterer Vollzugsakt erforderlich wäre. Die Legislativenteignung ist gegenüber der Administrativenteignung subsidiär, weil der Rechtsschutz bei Legislativenteignungen weniger effektiv ausgestaltet ist.⁸²

Klausurtaktik

In der Klausurlösung macht die Feststellung, um was für eine Form von Enteignung es sich handelt, für die anschließende Rechtfertigungsprüfung Sinn.



3. Sozialisierung

Einen besonderen Eingriff in Art. 14 I 1 GG stellt schließlich die Sozialisierung nach Art. 15 GG dar. Nach heute wohl herrschender Meinung handelt es sich bei Art. 15 GG um **kein eigenständiges Grundrecht**, sondern um eine besondere Ermächtigung für Eingriffe in das Eigentum.⁸³

Examenswissen

In der Praxis harrt die Norm zwar noch ihrer Anwendung, hat jedoch zuletzt aufgrund der Diskussionen im Land Berlin um die Sozialisierung der Deutsche Wohnen SE neuerlich Beachtung gefunden.⁸⁴ Zuvor wurde bereits im Zuge der Finanzkrise über die rechtlichen Möglichkeiten zur So-



82 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 14 Rn. 110.

83 Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1093; Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 32; Sodan/Ferlemann, LKV 2019, 193 (194); Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 15.

84 Siehe dazu aus der breiten Rezeption in der Literatur Kloth, BRZ 2020, 86; Röhner, KJ 2020, 16; Drohsel, KJ 2020, 30; Sodan/Ferlemann, LKV 2019, 193; Haaß, LKV 2019, 145; Ipsen, NVwZ 2019, 527; Kloepfer, NJW 2019, 1656; Schede/Schuldt, ZRP 2019, 78; Schmidt, DÖV 2019, 508; Thiel, DÖV

zialisierung von Banken diskutiert.⁸⁵ Die dogmatische Struktur der Norm ist bisher jedoch noch nicht abschließend diskutiert.

Kennzeichen der Sozialisierung ist ausweislich des Wortlauts des Art. 15 Satz 1 GG, dass Grund und Boden, Naturschätze oder Produktionsmittel (**sozialisierungsfähige Wirtschaftsgüter**) zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Sozialisierung ist also gekennzeichnet von einer abstrakt-generellen, auf Gemeinwirtschaftlichkeit ausgerichteten **Umgestaltung der Eigentumsposition**. Nicht notwendig ist dafür ein Eigentümer:innenwechsel.⁸⁶ Nach heute wohl überwiegender Auffassung handelt es sich bei der Sozialisierung deshalb auch um keinen Unterfall der Enteignung, sondern um ein eigenes Rechtsinstitut.⁸⁷ Gegenstand der Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft sind nicht wie bei der Enteignung einzelne Vermögensbestandteile, sondern es geht um die zwangsweise Überführung ganzer Unternehmen/Wirtschaftszweige in Gemeineigentum; die Enteignung ist zudem projektbezogen, während die Sozialisierung als wirtschaftspolitisches Mittel qualifiziert werden kann.⁸⁸



Klausurtaktik

Untersucht werden kann für die Qualifikation bereits auf Eingriffsebene,

1. ob ein sozialisierungsfähiges Wirtschaftsgut im Sinne des Art. 15 GG vorliegt. Hierzu zählen Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel. Um die Reichweite des Begriffs der Produktionsmittel wird gestritten: Während nach einer engen Auslegung hiervon nur sachliche und rechtliche Mittel erfasst sind, die der gegenständlichen Produktion dienen,⁸⁹ erfasst der Begriff nach einem weiten Verständnis alle Mittel, die unmittelbar oder auch nur

2019, 497; Waldhoff/Neumeier, LKV 2019, 385; Wolfers/Opper, DVBl 2019, 542; auch der Berliner Senat hat sich mit den Rechtsfragen in einem Standpunkt auseinandergesetzt, Abgeordnetenhaus Drs. 18/3054 v. 24.9.2020.

⁸⁵ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 15 Rn. 12; näher Tuschl, Verstaatlichung von Banken, 2017, 285 ff.

⁸⁶ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 15 Rn. 15; anders womöglich Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1093, die einen Entzug des Eigentums verlangen.

⁸⁷ Kloth, BRZ 2020, 86 (89); Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1093.

⁸⁸ Kloepfer, NJW 2019, 1656 (1658).

⁸⁹ So Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 15 Rn. 11.

mittelbar der Produktion dienen; erfasst sind danach Unternehmen in ihrer Gänze, also auch solche, die Dienstleistungen erbringen wie Banken und Versicherungen.⁹⁰

2. ob das in Rede stehende Gesetz auf die Überführung des sozialisierungsfähigen Wirtschaftsguts in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft abzielt. Gemeinwirtschaft meint dabei die Ausrichtung an der gesellschaftlichen Bedarfsdeckung und der Verfolgung sonstiger Gemeinwohlziele.⁹¹ Die Vergesellschaftung zielt darauf ab, von einer auf private Gewinnerzielung gerichteten Organisationsform auf eine gemeinnützige überzugehen.⁹²

Ist der Eingriff danach als Sozialisierung zu qualifizieren, ergeben sich auch auf Rechtfertigungsebene eigenständige Anforderungen.

III. Rechtfertigung

Eingriffe in Art. 14 I 1 GG müssen gerechtfertigt werden können, um verfassungsmäßig zu sein.

1. Einschränkung des Grundrechts

Art. 14 I 2 GG normiert einen **Gesetzesvorbehalt**. Als Beschränkungsnormen kommen sowohl formelle als auch Gesetze in nur-materiellem Sinne wie Rechtsverordnungen und Satzungen in Betracht, solange sie auf einer hinreichend bestimmten parlamentsgesetzlichen Grundlage fußen.⁹³ Das beschränkende Gesetz muss formell und materiell verfassungsgemäß sein, also auch der Zuständigkeitsverteilung des GG genügen.

Beispiel: Im Falle des Berliner Mietendeckels hat das BVerfG die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin verneint und das Gesetz deshalb für verfassungswidrig erachtet. Auf die materielle Vereinbarkeit mit Art. 14 I 1 GG musste das BVerfG daher nicht mehr eingehen.⁹⁴

⁹⁰ So Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1094; differenzierend in Hinblick auf Finanzmarktunternehmen Tuschl, Verstaatlichung von Banken, 2017, S. 290ff.: nur bestimmte Geschäftsbereiche wie infrastrukturelle Einrichtungen und das grundlegende Einlagengeschäft.

⁹¹ Bryde, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 15 Rn. 14.

⁹² Bryde, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 15 Rn. 10.

⁹³ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 53.

⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.3.2021, Az.: 2 BvF 1/20; zuvor schon die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin ablehnend Kreuter-Kirchhof, DÖV 2021, 103 (108f.); andere Ansicht Fischer-Lescano/Gutmann, KJ 2020, 3 (4ff.); s. auch Schemmel, JuS 2020, 529 (531f.).

Das beschränkende Gesetz muss formell und materiell verfassungsgemäß sein, also auch der Zuständigkeitsverteilung des GG genügen.

Als Schranken-Schranke kommt der Verhältnismäßigkeit zentrale Bedeutung zu.⁹⁵ Art. 19 I GG findet hingegen keine Anwendung, weder in seiner Ausgestaltung als Zitiergebot, noch in Form des Verbots des Einzelfallgesetzes.⁹⁶

2. Rechtfertigungsanforderungen in Hinblick auf die Art des Eingriffs

In Abhängigkeit von der Qualifikation des Eingriffs sind zudem die **spezifischen Rechtfertigungsanforderungen der Art. 14 und 15 GG** zu prüfen.

a) Inhalts- und Schrankenbestimmung

Für Inhalts- und Schrankenbestimmungen ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Schrankenvorbehalt des Art. 14 I 2 GG durch Art. 14 II GG konkretisiert wird. Im Rahmen der Ausgestaltung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen ist der Gesetzgeber danach berechtigt und verpflichtet, das Ziel der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu verfolgen.⁹⁷

i Weiterführendes Wissen

Art. 14 II GG wird von Teilen der Literatur zudem als eigenständige Schranke des Art. 14 I 1 GG qualifiziert. Diese Auffassung ist eng mit der Annahme verknüpft, Art. 14 II 1 GG normiere eine verfassungsunmittelbare Grundpflicht des Eigentümers. Die wohl überwiegende Auffassung geht hingegen davon aus, dass Art. 14 II GG mit Art. 14 I 2 GG eine einheitliche Schranke bilde.⁹⁸

Bei der **Prüfung der Verhältnismäßigkeit** als Schranken-Schranke sind mehrere Art. 14-spezifische Abwägungsbelange zu berücksichtigen.

aa) Abwägungsfähige Belange im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Einen wichtigen Abwägungsbelang, der zugunsten der Eigentumsbeeinträchtigung angeführt werden kann, stellt die **Sozialbindung des Eigentums** nach

⁹⁵ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 61.

⁹⁶ Siehe zu diesen Schranken-Schranken Milas, § 7 A.II.4. und 5., in diesem Lehrbuch.

⁹⁷ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 416; Bryde/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 14 Rn. 99.

⁹⁸ Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 415f.

Art. 14 II GG dar. Sie fungiert als Gegengewicht zur von Art. 14 I 1 GG eingeräumten Privatnützigkeit des Eigentums und stellt das Grundrecht in einen besonderen Pflichtenkontext. Das BVerfG formuliert insoweit eine Je-desto-Formel: „Die Befugnis des Gesetzgebers zur Beschränkung des Privateigentums reicht umso weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht.“⁹⁹ Einen besonderen sozialen Bezug bestimmt das BVerfG unter Rückgriff auf die Eigenart und die Funktion des Vermögensgegenstandes.¹⁰⁰ Bejaht wurde der besondere soziale Bezug etwa für das Grundeigentum,¹⁰¹ aber auch für die Eigentumsrechte von Energieunternehmen an Kernkraftwerken.¹⁰²

Abwägungsgesichtspunkte zugunsten des:der Eigentümer:in sind insbesondere die **Schwere und Tragweite des Eingriffs**.¹⁰³ Bedeutung kommt auch dem Gesichtspunkt des **Vertrauensschutzes** zu, der aus Art. 20 III GG fließt und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung zu berücksichtigen ist.

In der Abwägung muss schließlich der **Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** ausreichend in Rechnung gestellt werden.¹⁰⁴

bb) Mögliches Erfordernis einer Ausgleichsregelung

Eine Junktimklausel (Entschädigungsregelung) ist für Inhalts- und Schrankenbestimmungen gerade nicht vorgegeben (Umkehrschluss zu Art. 14 III 1 GG). Auch bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen kann es jedoch ausnahmsweise geboten sein, eine **Ausgleichsregelung** zu normieren, wenn es etwa zu einem weitreichenden Entzug einer Eigentumsposition ohne Güterbeschaffung kommt.¹⁰⁵ In Betracht kommen hierfür zunächst Übergangsregelungen, die die Lasten der Inhalts- und Schrankenbestimmung zugunsten der betroffenen Eigentümer „abfedern“.¹⁰⁶ Darüber hinaus sind aber auch finanzielle Ausgleichsansprüche denkbar. Begrifflich sollte dann darauf geachtet werden, nicht von Entschädigungs-

⁹⁹ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 57.

¹⁰⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.2.2000, Az.: 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99, Rn. 45 = BVerfGE 102, 1.

¹⁰¹ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 66.

¹⁰² BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 218 f. = BVerfGE 143, 246.

¹⁰³ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 65 mit Beispielen.

¹⁰⁴ BVerfG, Urt. v. 28.2.1980, Az.: 1 BvL 17/77 = BVerfGE 53, 257 (293).

¹⁰⁵ BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 258 ff. = BVerfGE 143, 246.

¹⁰⁶ Vgl. Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 70 f.

sondern von Ausgleichsregelung zu sprechen, um deutlich zu machen, dass es sich gerade um kein Art. 14 III 1 GG entsprechendes Institut handelt.

c) Institutsgarantie als Schranken-Schranke

Als „letzte Grenze“¹⁰⁷ für Inhalts- und Schrankenbestimmungen fungiert die **Institutsgarantie**. Ihre Bedeutung ist in der Praxis jedoch gering, da sie nur einen Grundbestand an Normen umfassen, den der Gesetzgeber nicht unterschreiten darf.¹⁰⁸

b) Enteignungen

Enteignungen unterliegen den besonderen Rechtfertigungsanforderungen des Art. 14 III GG. Das dafür notwendige Enteignungsgesetz muss seinerseits verfassungsmäßig sein.

aa) Junktim-Klausel

Erforderlich ist insbesondere eine sogenannte **Junktim-Klausel nach Art. 14 III 2 GG**. Dass das GG eine Entschädigungsregelung verlangt, engt die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bedeutend ein.¹⁰⁹ Durch die Junktim-Klausel wird die Bestandsgarantie des Eigentums zu einer Wertgarantie erweitert, indem der Verlust des Eigentums entschädigt werden muss.¹¹⁰ Nach Art. 14 III 3 GG ist der Gesetzgeber gehalten, die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

i Weiterführendes Wissen

Für die Höhe kann der Verkehrswert ausschlaggebend sein; der Gesetzgeber ist hierauf aber nicht festgelegt, soweit davon eine Abweichung im Einzelfall gerechtfertigt ist.¹¹¹ Entgangene Ge-

107 Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1091.

108 Vergleiche Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1091f.

109 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 42.

110 Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1030.

111 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 99.

winne oder Gewinnchancen sind nicht zu ersetzen, da es sich beim Entschädigungsanspruch nach Art. 14 III 2 GG nicht um Schadensersatz handelt.¹¹²

Fehlt es bei einer Enteignung an der Junktim-Klausel, ist die Enteignung verfassungswidrig. Die Bürger:innen sind dann verpflichtet, gegen die Regelung Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Ein „**dulde und liquidiere**“ **wird nicht anerkannt**, es ist also nicht möglich, eine Enteignung über sich ergehen zu lassen und nachträglich Schadensersatzansprüche geltend zu machen.¹¹³

Examenswissen



Dennoch gibt es im Staatshaftungsrecht weiterhin Entschädigungen wegen enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff (sowie aus Aufopferung), jedoch nur unter Wahrung des Vorrangs des Primärrechtsschutzes. Diese Anspruchsgrundlagen werden eingehend in den das Staatshaftungsrecht behandelnden Lehrbüchern zum Allgemeinen Verwaltungsrecht behandelt.¹¹⁴

Klausurtaktik



In Klausuren sind zwei Konstellationen zu trennen: In der Konstellation 1 geht um die Prüfung, ob eine staatliche Maßnahme die Eigentumsgarantie verletzt – dann ist Art. 14 I 1 GG in der hier aufgezeigten Dogmatik zu prüfen. In der Konstellation 2 wird nach Entschädigungsansprüchen aufgrund von Eigentumsbeeinträchtigungen gefragt. Dann handelt es sich um eine staatshaftungsrechtliche Prüfungsfrage, die Ausführungen dazu erforderlich macht, ob ein solcher Entschädigungsanspruch aus einer Junktim-Klausel, oder, soweit diese fehlt, aus den Instituten des enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs (sowie aus Aufopferung) hergeleitet werden kann.

bb) Verhältnismäßigkeit

Bedeutung kommt weiterhin der Verhältnismäßigkeit zu.¹¹⁵ Erforderlich ist dafür, dass die Enteignung im Sinne des Art. 14 III 1 GG zum **Wohl der Allgemeinheit**

112 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 99.

113 So grundlegend das BVerfG in der Rechtssache Naßauskiesung, BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, Az.: 1 BvL 77/78 = BVerfGE 58, 300.

114 Siehe etwa Himstedt, in: Eisentraut (Hrsg.), Verwaltungsrecht in der Klausur, § 11 Rn. 76 ff.

115 Allgemein zur Verhältnismäßigkeit Milas, § 7 A.II.6, in diesem Lehrbuch.

erfolgt. Dadurch wird der legitime Zweck auf **Gemeinwohlgründe** festgelegt, sodass die Verfolgung rein fiskalischer oder privater Interessen ausscheidet.¹¹⁶

Im Rahmen der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass Enteignungen nur dann **erforderlich** sind, wenn mildere, gleich wirksame Mittel nicht zur Verfügung stehen; als milderes Mittel in Betracht käme etwa der Versuch, das zu enteignende Objekt käuflich zu erwerben.¹¹⁷ Gegenüber der Inhalts- und Schrankenbestimmung soll hingegen kein Subsidiaritätsverhältnis dergestalt bestehen, dass zunächst auf die Inhalts- und Schrankenbestimmung und erst, falls diese nicht zum Ziel führt, auf die Enteignung zurückgegriffen werden darf, da es sich hierbei um gänzlich unterschiedliche Eingriffsarten handelt.¹¹⁸ Die Administrativenteignung geht der Legalenteignung vor.¹¹⁹

In der **Angemessenheit** ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Enteignung um einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, dessen Rechtfertigung ein besonders gewichtiges dringendes öffentliches Interesse verlangt.¹²⁰

c) Institutsgarantie als Schranken-Schranke

Auch für Enteignungen fungiert als „letzte Grenze“¹²¹ die **Institutsgarantie**.

c) Sozialisierung

Handelt es sich um eine Sozialisierung, kann das sozialisierende Gesetz zunächst in kompetenzieller Hinsicht auf seine Verfassungsmäßigkeit untersucht werden. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus **Art. 74 I Nr. 15 GG**. Da der Bund von seiner Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht hat, wird den Ländern für eigene Sozialisierungsgesetze gegenwärtig eine „freie Bahn“ attestiert.¹²²

116 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 89.

117 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 91.

118 Lege, *ZJS* 2012, 44 (51).

119 Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 92.

120 BVerfG, Urt. v. 24.3.1987, Az.: 1 BvR 1046/85, Rn. 69 = BVerfGE 74, 264 – Boxberg.

121 Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1091.

122 Kloepfer, *NJW* 2019, 1656 (1659).

Examenswissen

Eine Vergesellschaftung kann nur durch Gesetz erfolgen (**Legalsozialisierung**), während eine Administrativsozialisierung ausgeschlossen ist.¹²³

Umstritten ist, ob eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchzuführen ist. Obwohl der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als allgemeines Gebot für Staatshandeln anerkannt ist, wird seine Anwendbarkeit teilweise spezifisch im Kontext des Art. 15 GG in Frage gestellt, um die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes zu wahren.¹²⁴

Weiterhin muss nach Art. 15 Satz 2 GG eine Art. 14 III 3, 4 GG entsprechende **Junktim-Klausel** vorgesehen sein. Die Höhe der vorzusehenden Entschädigung ist umstritten. Während sich ein Teil der Literatur für eine Orientierung am Verkehrswert ausspricht,¹²⁵ wird von anderer Seite zugunsten eines „sozialisierungsfreundlicheren“ Maßstabs plädiert, der keine starre Orientierung am Verkehrswert verlangt.¹²⁶

IV. Konkurrenzen

Wird der Schutzbereich des Art. 14 I 1 GG für eröffnet erachtet, tritt die **allgemeine Handlungsfreiheit** (Art. 2 I GG) dahinter im Wege der Konkurrenzen zurück.¹²⁷

Näherer Betrachtung bedarf regelmäßig das **Verhältnis zu Art. 12 I GG**. Im Grundsatz schützt Art. 12 I GG den Erwerb, während Art. 14 I 1 GG das bereits Erworbene schützt. Trotz dieser eine klare Abgrenzbarkeit der Grundrechte suggerierenden Faustformel werden beide Grundrechte häufig parallel Anwendung finden, weil Eingriffe oftmals beide Gewährleistungsgehalte berühren.¹²⁸

B. Die Erbrechtsgarantie (Art. 14 I 1 Alt. 2 GG)

Art. 14 I 1 GG schützt neben dem Eigentum auch das Erbrecht. Hierin wird teilweise ein **eigenständiges Grundrecht** gesehen,¹²⁹ teilweise wird die Erwähnung des

¹²³ Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 15 Rn. 6.

¹²⁴ So etwa Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1094, andere Ansicht m. w. N. Kloth, BRZ 2020, 86 (90 f.).

¹²⁵ Siehe etwa Kloth, BRZ 2020, 86 (93 f.).

¹²⁶ Siehe etwa Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, Rn. 1094.

¹²⁷ Siehe zu den Konkurrenzen Brade, § 12, in diesem Lehrbuch.

¹²⁸ Siehe etwa BVerfG, Urt. v. 6.12.2016, Az.: 1 BvR 2821/11, Rn. 214 ff. (zu Art. 14 GG) und Rn. 390 ff. (zu Art. 12 GG) = BVerfGE 143, 246.

¹²⁹ So wohl Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 58.

Erbrechts nur als Klarstellung qualifiziert.¹³⁰ Erstere Auffassung überzeugt, da die Erbrechtsgarantie gerade über die mit dem Tod erlöschende Eigentumsgarantie hinausweist.¹³¹ Der Grundrechtsschutz des Eigentums wird durch die Erbrechtsgarantie auf den Übergang des Eigentums auf die Erben erstreckt.¹³² Darüber hinaus wird der Erbrechtsgarantie auch ein Zusammenhang zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht attestiert, weil es die persönliche Selbstbestimmung über den Tod hinaus gewährleistet.¹³³



Weiterführendes Wissen

Wie die Eigentumsgarantie wird auch die Erbrechtsgarantie seit jeher kontrovers diskutiert. Während die Erbrechtsgarantie in ihren Anfängen zunächst als Grundrecht durchgesetzt werden musste, steht heute zumeist die Kritik am Erbe als „unverdientes Eigentum“ im Kontext von Debatten um Verteilungsgerechtigkeit im Vordergrund.¹³⁴ Auch die Erbrechtsgarantie steht damit in einer Spannungslage zwischen privater Verfügungsautonomie und der „sozialstaatlichen Aufgabe der Wahrung des sozialen Gleichgewichts“¹³⁵. Die Debatten werden häufig im Kontext der Besteuerung von Erbschaften geführt.¹³⁶

I. Schutzbereich

Die Erbrechtsgarantie umfasst das Recht des:der Erblasser:in, sein:ihr Vermögen frei zu vererben (sogenannte **Testierfreiheit**) und das Recht der Erben, in die Rechtsposition des:der Erblasser:in einzutreten (**passives Erbrecht**).¹³⁷

Inhalt und Schranken der Erbrechtsgarantie können – entsprechend zum Eigentum – durch den Gesetzgeber ausgestaltet werden. Die Erbrechtsgarantie wird aber ebenfalls als **Rechtsinstitut** geschützt;¹³⁸ entsprechend der Dogmatik zur Eigentumsgarantie dürfte das Erbrecht demnach vom Gesetzgeber nicht vollständig

130 In diese Richtung wohl Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, § 23 Rn. 1048, die das Recht des Erblassers, sein Vermögen zu vererben, bereits von Schutz des Eigentums erfasst ansehen.

131 Vergleiche Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 14 Rn. 404.

132 Vergleiche Kingreen/Poscher, Grundrechte, 37. Aufl. 2021, § 23 Rn. 1030.

133 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 58.

134 Vergleiche Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 59.

135 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 59.

136 Näher Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 59.

137 BVerfG, Beschl. v. 28.10.1997, Az.: 1 BvR 1644/94, Rn. 18 = BVerfGE 97, 1; Gröpl, in: Gröpl/Windthorst/von Coelln, Grundgesetz, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, Art. 14 Rn. 31; Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 60.

138 BVerfG, Beschl. v. 28.10.1997, Az.: 1 BvR 1644/94, Rn. 18 = BVerfGE 97, 1.

abgeschafft werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG eröffnet Art. 14 I 2 GG dem Gesetzgeber aber eine **weitreichende Gestaltungsbefugnis** für das Erbrecht.¹³⁹ Die wesentlichen Regelungen zum Erbrecht finden sich in den §§ 1922ff. BGB.

Beispiel: Zum passiven Erbrecht gehört auch das Recht der erbenden Eltern, auf Briefe, Tagebücher und auch den Facebook-Account ihrer verstorbenen Tochter zuzugreifen.¹⁴⁰

In Hinblick auf den persönlichen Schutzbereich ist die Erbrechtsgarantie als **Menschenrecht** ausgestaltet und insofern nicht auf Deutsche limitiert. Träger der Testierfreiheit können jedoch allein natürliche Personen sein, weil eine juristische Person nicht von Todes wegen verfügen kann.¹⁴¹ Demgegenüber können juristische Personen mit einer Erbschaft bedacht werden, sie sind also Träger des passiven Erbrechts.

II. Eingriff

Anders als bei der Eigentumsgarantie scheint das BVerfG im Kontext der Erbrechtsgarantie zwischen **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** für die Qualifizierung des Eingriffs zu differenzieren. Danach können reine Inhaltsbestimmungen nicht als Eingriff qualifiziert werden, wenn sie von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt sind.

Beispiel: die formellen Voraussetzungen der Ausübung der Testierfreiheit¹⁴², die Erbschaftsteuer¹⁴³ und das Pflichtteilsrecht (§ 2303 I BGB)¹⁴⁴

139 BVerfG, Beschl. v. 28.10.1997, Az.: 1 BvR 1644/94, Rn. 19 = BVerfGE 97, 1.

140 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 60; zum Facebook-Account BGH, Urt. v. 12.7.2018, Az.: III ZR 183/17, Rn. 85.

141 Vgl. Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 60.

142 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 61.

143 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 61.

144 BVerfG, Beschl. v. 19.4.2005, Az.: 1 BvR 1644/00, Rn. 76; anders aber Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 62, der das Pflichtteilsrecht als rechtfertigungsbedürftigen Eingriff qualifiziert.

! Klausurtaktik

In Klausuren bietet es sich demgegenüber an, wie bei der Eigentumsgarantie nicht zwischen Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu differenzieren, weil beide Institute nur schwer voneinander abgegrenzt werden können und die Frage, ob die Regelung mit der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers vereinbar ist, auf der Rechtfertigungsebene aufzuwerfen.

III. Rechtfertigung

Art. 14 I 2 GG normiert für die Erbrechtsgarantie einen einfachen Schrankenvorbehalt.¹⁴⁵ Erforderlich für Eingriffe ist demnach stets eine gesetzliche Grundlage.¹⁴⁶ Als Schranken-Schranke spielt wiederum die **Verhältnismäßigkeit** eine tragende Bedeutung. Umstritten ist, ob Art. 14 II GG den Rechtfertigungsmaßstab beeinflusst, da die Norm ausweislich ihres Wortlauts allein davon spricht, dass das Eigentum, nicht aber das Erbrecht verpflichtet. Für eine Erstreckung könnte aber der enge Zusammenhang von Eigentums- und Erbrechtsgarantie angeführt werden.¹⁴⁷ Als Ultima ratio fungiert auch die **Institutsgarantie** des Erbrechts als „letzte Grenze“, sollte der Gesetzgeber das Erbrecht substanziell aushöhlen wollen.¹⁴⁸

C. Europäische und internationale Bezüge

Während die Eigentumsgarantie mittlerweile auch auf Ebene des europäischen Grundrechtsschutzes Einzug gehalten hat, finden sich kaum Verbürgungen der Erbrechtsgarantie.

In der GRCh wird das Eigentum durch Art. 17 GRCh gewährleistet.¹⁴⁹ Hiervon erfasst angesehen wird auch das Erbrecht.¹⁵⁰ Bedeutung kommt auch Art. 345 AEUV zu, wonach die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über die Zuordnung des

145 Siehe allgemein zur Schrankendogmatik Milas § 6, in diesem Lehrbuch.

146 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 62.

147 So Depenheuer/Froese, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 526; befürwortend auch Bryde/Wallrabenstein, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 14 Rn. 79.

148 Näher zur Institutsgarantie Depenheuer/Froese, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 518.

149 Einführend zur GRCh Brade/Ramson § 14 A., in diesem Lehrbuch; eingehend zur Dogmatik des Art. 17 GRCh Callies, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, § 20.

150 Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 64.

Eigentums in private oder öffentliche Trägerschaft bestimmen zu dürfen, vom Unionsrecht unangetastet bleibt.

Auch in der EMRK findet sich eine Eigentumsgewährleistung.¹⁵¹ Während der Schutz des Eigentums zunächst in der EMRK nicht vorgesehen war, ergänzte man diesen durch Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK.¹⁵² Dabei gründete die anfängliche Zurückhaltung in dem Willen, die unterschiedlichen Vorstellungen über die Ausgestaltung der nationalstaatlichen Wirtschaftsordnung vor einer zu starken völkerrechtlichen Beeinflussung zu schützen; im Zuge der voranschreitenden Angleichung der Wirtschaftssysteme hat dieser Aspekt jedoch an Bedeutung verloren.¹⁵³ Ein Schutz des Erbrechts findet sich in der EMRK hingegen nicht.¹⁵⁴

Die Eigentumsgarantie wird weiterhin in Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte findet sich in Art. 15 hingegen nur der Schutz des geistigen Eigentums wieder.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- Art. 14 I 1 GG schützt in seiner abwehrrechtlichen Dimension zwei Schutzbereiche: das Eigentum und das Erbrecht.
- Die Eigentumsfreiheit ist ein Jedermanngrundrecht. In sachlicher Hinsicht handelt es sich bei Art. 14 I 1 GG um ein normgeprägtes Grundrecht. Als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne werden alle konkreten vermögenswerten Rechtspositionen erfasst, die den Grundrechtsträger:innen von der Rechtsordnung zur Ausübung nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen zugewiesen sind.
- Auf Eingriffsebene bedarf es einer Qualifikation des Eingriffs danach, ob es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, um eine Enteignung oder um eine Sozialisierung handelt.
- Die Rechtfertigungsanforderungen sind davon abhängig, wie der Eingriff qualifiziert wurde. Für Enteignungen greifen die besonderen Voraussetzungen des Art. 14 III GG, insbesondere ist eine Junktim-Klausel erforderlich. Für Inhalts- und Schrankenbestimmungen greift insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wobei grundrechtsspezifische Abwägungsbelange Berücksichtigung finden müssen. Für Sozialisierungen sind die Rechtfertigungsanforderungen im Einzelnen umstritten.

¹⁵¹ Einführend zur EMRK Brade/Ramson, § 15 A., in diesem Lehrbuch.

¹⁵² Wegener, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, § 5 Rn. 1; eingehend zur dogmatischen Struktur der Norm ders, a. a. O., Rn. 3 ff.; siehe auch Kriebaum, Eigentumsschutz im Völkerrecht, 2008, 33; näher zur Dogmatik auch Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016, Rn. 513 ff.

¹⁵³ Wegener, in: Ehlers, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014, § 5 Rn. 2.

¹⁵⁴ Hufen, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 38 Rn. 64.

- Die **Erbrechtsgarantie** umfasst die Testierfreiheit und das passive Erbrecht. Neben klassischen Eingriffen kann der Eingriff auch nach dem modernen Eingriffsbegriff bejaht werden. Art. 14 I 2 GG normiert für die Erbrechtsgarantie einen einfachen Schrankenvorbehalt. Die Verhältnismäßigkeit spielt als Schranken-Schranke eine zentrale Rolle.

Weiterführende Studienliteratur

- Friedhelm Hufen, Staatsrecht II, 23. Aufl. 2020, § 38
- Heike Jochum/Wolfgang Durner, Grundfälle zu Art. 14 GG, JuS 2005, S. 220–223; 320–323; 412–415
- Lars Hummel, Grundfälle zu Art. 15 GG, JuS 2008, S. 1065–1071

Dieses Kapitel darf gerne kommentiert, verändert und beliebig genutzt werden. Jeder Link in der PDF-Version des Textes führt zur Überarbeitungsmöglichkeit bei der Plattform Wikibooks. Eine konkrete Anleitung zur Mitarbeit & Weiternutzung findet sich [auf unserer Homepage](#) | ebenfalls über den abgebildeten QR-Code mit der Smartphone-Kamera erreichbar.

